

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ABSOLVENTUM MANNHEIM – Absolventennetzwerk der Universität Mannheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Kontaktes zwischen der Universität Mannheim und ihren Absolventen/Absolventinnen¹, ihrer Weiterbildung sowie die Unterstützung von Lehre und Forschung der Universität Mannheim.
- (2) Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch
 - wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Universität und ihren Absolventen als Brücke zwischen Theorie und Praxis
 - wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen
 - Weiterbildungsmaßnahmen
 - Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden
 - Erleichterung des Berufseinstieges und Karriereförderung für Studierende und Absolventen der Universität Mannheim sowie für Mitglieder des Vereins
 - Aufbau, Ausbau und Pflege der Absolventendatenbank der Universität Mannheim
 - Bildung eines Netzwerkes
- (3) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins kann der Verein seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Organisationen zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Universität Mannheim, die es für gemeinnützige Zwecke der Universität zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften sein, die die Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Mitglieder sollen insbesondere ehemalige Studierende sowie aktive und emeritierte/pensionierte Professoren der Universität Mannheim, Mitarbeiter der Universität oder auf andere Weise der Universität Mannheim nahe stehende Personen sein.
- (3) Zum Ehrenpräsident des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten über einen längeren Zeitraum (mind. 5 Jahre) verdienstvoll ausgeübt hat. Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Ehrenpräsident hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszwecken förderlich sind. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder stehen in ihren Rechten den anderen Mitgliedern gleich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Schriftform, Textform oder elektronischer Form beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann besondere Beitragsklassen beschließen. Den Mitgliedern dieser Beitragsklassen kann der Vorstand wegen ihrer höheren Beitragszahlungen besondere Angebote oder andere Rechte, mit Ausnahme von Mitverwaltungsrechten und Rechten als Organe des Vereins, gewähren.
- (2) Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

¹ Die männliche Form schließt hier und im Folgenden die weibliche Form in der jeweiligen Funktion ein.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beiträge festsetzen.
- (4) Der Beitrag ist für ein Geschäftsjahr bis spätestens zum 15. Februar des Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn es
 - (a) seine Pflichten als Mitglied verletzt hat und diese Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt
 - (b) seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und weiterer Mahnung unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt
 - (c) sich in grober Weise vereinsschädigend verhält

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Rektor der Universität Mannheim oder einer von ihm beauftragten Person. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, für bestimmte Geschäftsbereiche weitere Personen als Vorstandsmitglieder zu bestellen. Insgesamt darf die Zahl der Vorstandsmitglieder zwölf Personen nicht überschreiten.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch schon vorher mit der auf die Wahl folgenden übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Vertretungsmacht i.S.d. § 26 BGB haben nur der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss des Vorstandes einzelnen Mitgliedern übertragen sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen beratend teil.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Präsidenten schriftlich, in Textform oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandsbeschlüsse können nur erfolgen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden. Äußert sich die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer dieser Formen, ist ein Beschluss möglich. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss spätestens 15 Monate seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite (www.absolventum.de) und durch den Präsidenten in Textform. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, genügt für die Textform eine E-Mail (elektronische Post). Sämtliche Tagesordnungspunkte müssen mit der Einberufung mitgeteilt werden.
- (3) Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und ggf. weiterer Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre, der die Finanzverwaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (4) Der Präsident, der Vizepräsident oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes anderes Mitglied leitet die Versammlung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine Vertretung der natürlichen Personen ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, müssen auf Verlangen des Versammlungsleiters ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich nachweisen, sofern es sich nicht um ein vertretungsberechtigtes Organmitglied handelt.
- (6) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Abwesende können als Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste erfassten Mitglieder noch anwesend ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit muss jedoch mindestens aus zehn abgegebenen Stimmen bestehen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die dem Sinn der Satzung nicht entgegenstehen und die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 15 Mitglieder zustimmen müssen.

§ 12 Datenschutz

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dienen.

§ 13 Übergangsregelung

Bis zur Eintragung dieser in der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2016 beschlossenen Satzung in das Vereinsregister, gilt die bisherige Satzung.

[Die Eintragung erfolgte am 19.08.2016.]